

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Die Politik des Aristoteles**

**Aristoteles**

**Breslau, 1799**

Sechstes Kapitel. Ueber die Verschiedenheit der Gerechtsamen der Bürger  
in den verschiedenen Staatsverfassungen.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-8231**

## Sechstes Kapitel.

Ueber die Verschiedenheit der Gerechtsamen der Bürger in den verschiedenen Staatsverfassungen.

Zuförderst müssen wir betrachten, welches die Gränzen sind, die zwischen Demokratie und Oligarchie angenommen werden, und worinn sich das, was in der einen und in der andern Regierungsform recht ist, von einander unterscheidet. Alle jene Verfassungen haben nämlich gewisse Grundsätze des Rechts zu ihrer Basis, und suchen dieselbe zu befolgen: aber sie folgen dem Rechte nur bis zu einem gewissen Punkte; sie nehmen für absolut recht an, was es nur beziehungsweise und unter gewissen Einschränkungen ist.

Zum Exempel, die Gleichheit scheint eine Regel der Gerechtigkeit zu seyn: und diese befolgt die Demokratie: aber sie ist es nur für Personen, die einander gleich sind. Auch das Ungleiche kann gerecht seyn: wenn es nämlich Personen widerfährt, die ungleich sind. Gemeinhin aber lassen die Menschen diese Beziehung auf die Beschaffenheit der Personen aus, und urtheilen deswegen über das Recht falsch. Die Ursache ist, weil sie dabey über sich selbst urtheilen sollen, die meisten aber in ihrer eignen Sache schlechte Richter sind.

Das was Recht und Gerech ist, ist eben sowohl nach Beschaffenheit der Personen als nach Beschaffenheit der Gegenstände verschieden, (wie ich dieß in der Ethik weiter ausgeführt habe.) Ueber die letzte Verschiedenheit, (in Absicht der Gegenstände) sind die meisten Menschen einstimmig: aber wegen der erstern sind sie sehr ungleicher Meinung, zuerst aus der Ursache die ich schon angezeigt habe, weil sie dabey über sich selbst urtheilen müssen, welches sie selten mit hinlänglicher Unparteilichkeit zu thun im Stande sind; sodann aber auch, weil, wenn sie etwas in gewisser Absicht, unter gewissen Bedingungen gerecht finden, sie es für absolut und an sich gerecht halten. Die einen zum Beyspiele, weil andre ihnen in dem einen Stücke, im Vermögen nicht gleich sind, sehen diese als durchaus und in aller Absicht unter ihnen an. Die andern, weil sie in einem gewissen Punct den übrigen Bürgern gleich sind, ich will sehen darinn, daß sie so gut wie diese Freygebörne sind, halten sich ihnen für völlig gleich.

Die Hauptsache aber, worauf es hierbey ankommt, zieht keiner von beyden in Betrachtung. Wenn nämlich die Menschen bloß des Vermögens wegen zusammengetreten wären, und sich in eine Gesellschaft vereinigt hätten: so wäre es billig, daß jeder an den Vorrechten dieser Gesellschaft in eben dem Maaße Theil nähme, als er zu dem Ei-

genthum derselben beygetragen hat: und so würden alsdann die oligarchischen Principien richtig seyn. Denn sicher wäre es höchst ungerecht, daß von zwey Personen, deren eine 99 Minen, die andre nur eine beygetragen hätte, um die Summe von hundert voll zu machen, letzterer doch von dem zusammengeschossenen Kapital so viel Vortheil zöge als der erstere; es möchten übrigens beyde gleich bey Errichtung der Gesellschaft da gewesen oder erst nach der Hand hinzugetreten seyn.

Ganz anders ist die Sache, wenn die Menschen nicht bloß des Lebens wegen, sondern der vollkommensten Thätigkeit wegen in Gesellschaft getreten sind. Wäre das erstere, so müßten auch die Sklaven und die Thiere selbst zum Staatskörper gehören, weil doch auch diese darinn leben. Sie werden aber nicht dazu gerechnet, weil sie an derjenigen Glückseligkeit, welche der eigentliche Endzweck des bürgerlichen Lebens ist, keinen Theil nehmen, ich will sagen, weil sie nicht nach eignem Gefallen selbstthätig zu seyn bestimmt sind.

So wenig als das bloße Zusammenleben der Menschen das Wesentliche eines Staats ausmacht: so wenig besteht es auch ganz allein in dem Bündniß zu gemeinschaftlicher Vertheidigung, um sich vor Beleidigung mit vereinten Kräften zu schützen.

Auch liegt es nicht in dem Verkehr, welchen die im Staate lebenden Menschen, es sey zum

Umtausch ihrer Bedürfnisse, oder es sey zur Mittheilung ihrer Gedanken, mit einander haben. Sonst wären auch die Carthaginenser und Tyrhener, und alle die, welche mit einander durch Verträge und Handlungsverkehr in Verbindung stehn, Bürger desselben Staats. Jene beyde Völker stehn in solchen Verbindungen. Es sind zwischen ihnen, wegen der wechselseitigen Einföhrung der Producte und Kaufmannswaren, Verabredungen getroffen. Sie haben einander versprochen, sich nicht zu beleidigen, und sie haben sich anheischig gemacht, einander im Kriege beyzustehn. — Aber es fehlt bey dieser Vereinigung, was zur Einheit des Staats gehört, daß sie einerley Obrigkeiten hätten, welche über die Erfüllung dieser Contracte wachten: — jedes dieser verbündeten Völker hat dazu bey sich eigne Personen gewählt. — Es fehlt noch weiter, daß sie sich eines um des andern Körperliche, geistige und moralische Beschaffenheit bekümmerten. Diese Bundsgenossen sehen nicht darauf, daß alle die, welche unter dem Bunde stehn, nicht ungerichte Leute seyn, daß sie nicht den Character haben sollen, welcher zu Bosheiten föhrt, sondern nur darauf, daß sie in Bundesfachen nicht ungericht handeln.

Diejenigen aber, welche einem Staate Gesetze vorschreiben, und ihm eine wahrhaft gute

Verfassung geben wollen, haben allerdings die persönlichen Eigenschaften der Bürger, die Beförderung der guten, die Verhinderung der schlimmsten zum Augenmerk. — Es muß also zu dem Wesen und zu dem eigentlichen Endzweck eines Staats gehören, daß die Bürger durch ihre Vereinigung bessere vollkommnere Menschen, in der That und Wahrheit zu werden suchen. Nimmt man diese Absicht hinweg: so ist die übrige bürgerliche Gesellschaft nichts weiter, als ein Trutz- und Vertheidigungs-Bündniß, von andern solchen Bündnissen dadurch unterschieden, daß dort die Verbündeten nahe bey einander wohnen, hier entfernt. Auch ist alsdann das Gesetz nichts anders, als der Bundes-Vertrag, und wie der Sophist Lycophron sagt, der Garant der einander versprochenen Contractsbedingungen: aber nicht dazu bestimmt, nicht darauf eingerichtet, die Bürger gut und gerecht zu machen.

Wie richtig diese Darstellung der Sache sey, erhellt aus folgenden: Gesezt daß jemand zwey verbündete Städte, z. B. Corinth und Megara, auf einen Fleck zusammen brächte, daß die Mauern derselben an einander stießen: würden deshalb beyde nur Eine Stadt ausmachen? Das würde selbst dann noch nicht statt finden, wenn die Einwohner von beyden festsezten, daß sie sich unter einander mit Beybehaltung aller Bürgerrech-

te, für ihre Nachkommen verheyrathen könnten; welches doch eine der Verbindungen ist, wodurch die bürgerliche Gesellschaft sich vorzüglich unterscheidet.

Man setze andre, die zwar nicht zusammenhängende Wohnungen hätten, aber doch einander nahe genug wohnten, um mit einander im Verkehre stehen zu können, zugleich aber über dieses Verkehre Gesetze unter einander gemacht hätten, daß keiner den andern beym Tausch der Waaren übervorthellen sollte, — möchten sie doch auch die Arbeiten unter sich vertheilt haben, und der eine ein Zimmermann, der andre ein Ackerbauer, der dritte ein Schuster seyn: so würden sie doch, wenn keine weitere Gemeinschaft unter ihnen vorwaltete, nicht als in einen Staat vereiniget angesehen werden können. Und warum nicht? — Nicht deswegen, weil sie einander nicht nahe genug wohnten. Denn man mache auch sie zu unmittelbaren Nachbarn, ohne zugleich ihre Verhältnisse anderweitig enger zu knüpfen: so würde doch jeder sein Haus als einen eignen kleinen Staat ansehen können, und sie alle zusammen würden nur als Verbündete zu betrachten seyn, die sich wechselsweise gegen Beleidigungen zu Hülfe kommen wollten. Auch dann würde diese Gesellschaft dem genau der Natur der Dinge nachforschenden Philosophen noch kein Staat im eigentlichen Verstande zu seyn schei-

nen: vorausgesetzt, daß diese Menschen, nachdem sie auf einen Fleck zusammen gekommen wären, gegen einander keine genauere Beziehung bekommen hätten, als die auch in der Entfernung zwischen ihnen statt fand.

Aus allem diesem ist klar, daß das Wesentliche der Staats-Verbindung, weder in dem Gemeinschaftlichen des Wohnplatzes, noch darin liegt, daß die Menschen sich antheilich machen, einander nicht zu beleidigen, noch darinnen, daß sie über den Umtausch der Producte Verabredungen unter sich machen. Alles das wird nothwendig vorausgesetzt, wo man sich eine bürgerliche Gesellschaft denken soll. Aber alles jenes kann vorhanden seyn, und doch ist die Gesellschaft noch kein Staat. Dieser ist nämlich eine völlige Gemeinschaft aller der Dinge, die zum glücklichen Leben gehören, eine Gemeinschaft, die sich sowohl auf die Wohnplätze als die Geschlechter und Familien erstreckt, und die zur Absicht hat, den Zustand der Menschen vollkommen in seiner Art und selbstgenugsam zu machen.

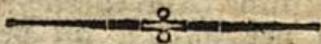
Eine solche Verbindung wird freylich nicht statt finden, als unter Menschen, die in einem eingeschränkten Raum beyammen wohnen, und die sich unter einander verheyrathen. Nur unter solchen können engere Bündnisse entstehen, dergleichen wir unter den Bürgern unsrer Städte

finden, daß einige als Schwäger und Verwandte, andre als Zunftgenossen, als Theilhaber an denselben Opfermahlen, endlich als bloße gute Gesellschafter, und die sich durch wechselseitigen Umgang ihre Zeit verkürzen, zusammenhängen. Aus dem letztern entsteht die eigne Art von Verbindung, die wir Freundschaft nennen. Denn das öftre Umgehen mit einander zielt eigentlich dahin ab, Freundschaften zu stiften; und Freundschaft kann nicht entstehen, wo nicht Umgang vorhergegangen ist. Alles das sind Mittel zum Zwecke, der Zweck der Staatsvereinigung aber ist Glückseligkeit. Und ein Staat ist diejenige zwischen mehreren Geschlechtern der Menschen und ihren Wohnörtern gemachte Verbindung, welche zur Vollkommenheit und Selbstgenugsamkeit ihres Zustandes gehört. — Diese Vollkommenheit des Zustandes besteht in der dem Menschen angemessensten Thätigkeit. Und der letzte Zweck der bürgerlichen Vereinigung ist also nicht das Beysammenseyn, sondern die größte Wirksamkeit aller Glieder zu guten und löblichen Handlungen.

Nun erhellet also erstlich, welche Art der Ungleichheit in den Personen es sey, die auch ungleiche Rechte nach sich ziehe. Nämlich denjenigen, die zu diesem jetzt genannten Zweck der bürgerlichen Gesellschaft das Meiste beitragen, gehört auch ein größrer Theil von den Gütern und Vor-

rechten derselben, als denen, die zwar der freyen oder der edlen Geburt nach jenen gleich oder ihnen selbst überlegen, aber in Absicht der Bürgerungen den unter ihnen sind, — oder als denen, die zwar größte Reichthümer, aber geringere persönliche Verdienste besitzen.

Aus dem bisher Angeführten ist also klar, daß die, welche die Gerechtsamen der Bürger in den verschiedenen Regierungsformen so verschieden bestimmen, alle gewisse Gründe des Rechts für sich anzuführen haben, aber größtentheils das Recht immer von Einer Seite ansehen.



## Siebentes Kapitel.

Mögliche Uebelstände und Mängel in allen den genannten Verfassungen.

Neue Schwierigkeiten zeigen sich, wenn auszumachen ist, bey wem im Staate die höchste Gewalt seyn soll? Sie kann nämlich entweder dem Volke, oder den Reichen, oder den Vornehmsten und Gessittetsten, oder einem Einzigen, welcher für den Vortreflichsten unter allen gehalten wird, oder Ei-